

# Geschäftsordnung

des Imkervereins Suhl und Umgebung e.V.  
*(nachfolgend Verein genannt)*



## **§ 1** **Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Vereins.
2. Alle Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden. Monatstreffen und Tagungen sind öffentlich.
3. Der Vorstand kann mit Beschluss die Geschäftsordnung ändern.

## **§ 2** **Einberufung**

1. Die Einberufungsformalitäten der Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.
2. Termine der Monatstreffen werden auf der Internetseite des Vereins (<https://imkervereinsuhl.de>) bekanntgegeben. Sie finden in der Regel am ersten Mittwoch des Monats statt. Änderungen werden bekannt gegeben.

## **§ 3** **Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist gemäß Satzung mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

## **§ 4** **Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Versammlungsleitung.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§ 5** **Worterteilung und Rednerfolge in der Mitgliederversammlung**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6**

### ***Anträge und Abstimmung zur Mitgliederversammlung***

1. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung dem Vorstand mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
3. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, können ohne Feststellung der Dringlichkeit während der Behandlung eines Antrages gemäß Tagesordnung ergänzend eingebracht werden.
5. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
6. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag stets zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen.
7. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.
8. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Der Beschluss darüber ist vor der Abstimmung herbeizuführen. Bei offener Abstimmung ist die Stimmkarte aufzuzeigen, bzw. die Hand zu heben. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung verlangt wird.
9. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.
10. Für die Stimmenzählung und Stimmenkontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens zwei Mitgliedern zu bilden.
11. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 7**

### ***Wahlen***

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Der Vorstand bestimmt einen Wahlleiter. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.



3. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Mandat, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### **§ 8 Niederschriften**

1. Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Unterzeichnung regelt sich nach § 7 Ziffer 5 der Satzung.
2. Vorstandssitzungen werden intern protokolliert.
3. Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Monatstreffen werden auf der Internetseite im Mitgliederbereich bekannt gemacht.

### **§ 9 Nutzungsregelungen und Schlüsselberechtigungen für den Bienenstand „Dreisbachtal“**

1. Der Bienenstand (Belegstelle) „Dreisbachtal“ steht jedem Vereinsmitglied zur Nutzung offen.
2. Der Vorstand benennt einen Verantwortlichen der Weisungsrecht für die Nutzer hat.
3. Der Verantwortliche wird für ein Jahr beauftragt, mit der Option der Verlängerung. Er hat dafür zu sorgen,
  - a. dass das Vereinsobjekt in einem ordnungsgemäßen (für alle nutzbarem) Zustand gehalten wird
  - b. dass keine widerrechtlichen Handlungen am Vereinsobjekt durch die Nutzer vorgenommen werden
  - c. dass Streitigkeiten sofort dem Vorstand übergeben werden
  - d. dass die aufgestellten Völker und persönliches Inventar namentlich gekennzeichnet sind.
4. Der Verantwortliche bestimmt über die Aufstellung der Bienenvölker. Unstimmigkeiten regelt der Vorstand.
5. Änderungen am Vereinsobjekt sind vor der Umsetzung mit dem Vorstand zu besprechen.
6. Absprachen mit dem Forstamt Oberhof oder mündliche Vereinbarungen mit dem zuständigen Förster trifft der Vorstand.

7. Die Zufahrtsberechtigungen für die Nutzer beantragt der Vorstand beim Forstamt Oberhof.
8. Der Verantwortliche hat die Nutzer (Inhaber eines Zugangsschlüssels) einmal jährlich dem Vorstand zu melden. Neue Nutzer sind unverzüglich zur Beantragung einer Zufahrtsberechtigung dem Vorstand mitzuteilen.
9. Der Verantwortliche führt eine Liste zur Anzahl der bestehenden Schlüssel und deren Inhaber.

## **§ 10 Unterstützung**

Der Verein unterstützt die Belegstelle des Landesverbandes der Thüringer Imker e.V. in Oberhof.

## **§ 11 Regelung zur Beitragspflicht gemäß Satzung und zur Spende von Geld- und Sachleistungen**

1. Die Beitragspflicht nach § 4 Ziffer 3 der Satzung gilt grundsätzlich ausnahmslos für alle Vereinsmitglieder.
2. Über eine Beitragsfreistellung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Beitragsfreistellung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kann der Vorstand eine Entscheidung herbeiführen, auch ohne dass ein entsprechender Antrag eines Mitgliedes vorliegt.
4. Eine Beitragsfreistellung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.
5. Jedes Vereinsmitglied kann unabhängig von der satzungsgemäß bestehenden Beitragspflicht dem Verein Sach- und Geldspenden zukommen lassen. Dafür erhält das spendende Mitglied eine Spendenquittung.
6. Die Möglichkeit von Geld- und Sachspenden zur Förderung der steuerlich begünstigten Zwecke an den Verein besteht auch im Falle einer Beitragsfreistellung auf Beschluss des Vorstandes.
7. Die finanziellen Mittel des Vereins regeln sich nach § 10 der Satzung. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:
 

a. Anteil für den Imkerverein Suhl	20,00 €
b. Umlage Landesverband Thüringer Imker	15,00 €
c. Umlage Deutsches Bienenmuseum	4,00 €
d. Umlage Deutscher Imkerbund – D.I.B.	3,58 €
e. Werbebeitrag für die Anzahl der Völker	0,26 € pro Volk
f. Versicherung:	
i. Standard mit Völkern	16,60 €
ii. Standard ohne Völker	6,00 €
iii. Ergänzungsversicherung I	20,00 €
iv. Ergänzungsversicherung II	30,00 €
v. Ergänzungsversicherung III	40,00 €

8. Die Umlagen und Versicherungsbeiträge werden unabhängig vom Verein festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird gemäß § 7 Ziffer 8.d) der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die beschlossene Änderung wird durch den Vorstand in die Geschäftsordnung übernommen.
9. Der Verein nutzt das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und informiert seine Mitglieder zwei Wochen vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzuges.  
Bei Eintritt in den Verein ist dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu zustimmen. Bestandsmitglieder werden nach Absprache schrittweise eingegliedert.  
Der Verein ist berechtigt im Falle der Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von fünf Euro zu erheben.

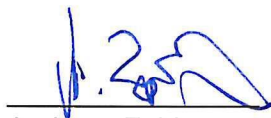
## **§ 11** **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

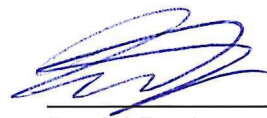
## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Imkervereins Suhl und Umgebung e.V. am 06.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Bestätigt:**



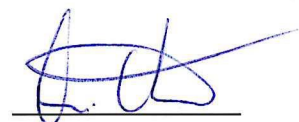
Andreas Zohles  
Vorstandsvorsitzender



Daniel Ruck  
1. Stellvertreter



Andreas Hartung  
2. Stellvertreter



Axel Möller  
Kassenwart



Frank Eiselt  
Schriftführer